

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II B 12

Bearbeiterin / Bearbeiter

Fr. Arukaslan

Zimmer: 3075

Tel. +49 30 9028 1051

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

8. Juni 2024

**Nur elektronisch**

**An die Senatsverwaltungen (einschließlich die  
Senatskanzlei)**

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit
- die Bezirksämter von Berlin
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten

**nachrichtlich:**

- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen  
Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

**Rundschreiben SenASGIVA II B Nr. 2/2026**

**Öffentliche Auftragsvergabe**

**hier: Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg vom 18. November 2025 nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Kerntechnische Anlagen, Amerikanische Botschaften und Konsulate sowie Auszubildende und Berufsausbildung ab dem 1. Januar 2026 für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Gemäß § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seiner ab 12. Mai 2026 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) haben Unternehmen bei der Ausführung des

öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Da bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags „alle“ rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten sind, sind über die in § 128 Abs. 1 GWB exemplarisch aufgezählten Mindestarbeitsbedingungen hinaus auch sämtliche gemäß § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Rahmen der Auftragsausführung zwingend zu beachten.

Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann die Vergabestelle sich dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.07.2026 B8) einschließlich des Tarifvertragstextes bekanntgemacht.

Bei Fragen zum Tarifvertragsinhalt wenden Sie sich bitte in der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung an das

**Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg,**  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,

Tel.: 9028 (928) 1457 (Tarifregister-Auskunft)

Nach telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung oder

per Fax: 9028 (928) 2079, E-Mail: [tarifregister@senasgiva.berlin.de](mailto:tarifregister@senasgiva.berlin.de)

Bei allgemeinen Fragen zum **Tarifrecht** wenden Sie sich in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bitte an

II B 12 – Frau Arukaslan, Tel.: 9028 (928) 1051 oder

per Fax: 9028 (928) 2079, E-Mail [Dilan.Arukaslan@senasgiva.berlin.de](mailto:Dilan.Arukaslan@senasgiva.berlin.de)

Im Auftrag

Brinkmann